



Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz

9. Mainzer Arbeitstage des LUWG „Energiewende in Rheinland-Pfalz:
Windkraft und Naturschutz“ am 28. Februar 2013 in Mainz

Gemeinsame Hinweise (Entwurf in Abstimmung)



- MWKEL: - LEP IV
 - regionale Raumordnung
 - Bodenschutz
- FM: - Bauleitplanung
 - Bauordnung
- MULEWF: - Immissionsschutz
 - Wasser
 - Wald
 - Naturschutz
- ISIM: - Verkehr



Aufgabe und Funktion der Hinweise

- interpretieren das geltende Recht
- binden die Vollzugsbehörden
- führen zu einheitlichen Verfahren
- erhöhen die Planungs- und Rechtssicherheit für Kommunen und Betreiber
- entscheiden nicht den Einzelfall



Windkraft und Naturschutz

Ziele des Naturschutzes

- ...
- Nutzung erneuerbarer Energien zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 3 Nr. 4. BNatSchG)
- ...
- Abwägung der Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft (§ 2 Abs. 3 BNatSchG)
- frühzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden



Planungsebene

Ziele

- Vorranggebiete in Regionalplanung (insbes. Windhöffigkeit)
- Konzentrationsflächen in der Bauleitplanung (insbes. Windhöffigkeit)
- **Ausschlussgebiete (Schutzgebiete)**

Grundsatz

- Bündelung der Netzinfrastruktur



Ausschlussgebiete

- Naturschutzgebiete (ausgewiesen, einstweilig sichergestellt)
- Kernzonen und Pflegezonen des Biosphärenreservats
- Nationalpark
- Kernzonen der UNESCO Welterbegebiete
- Historische Kulturlandschaften und Korridor am Haardtrand

Prüfung



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

- Natura 2000 (Verträglichkeit)
- Kernzonen Naturpark (Planung in eine Befreiungslage)



Einzelgenehmigung

§ 6 BImSchG

- immissionsschutzrechtliche Pflichten
- andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange (u. a. naturschutzrechtliche Anforderungen)

Eingriff



§ § 14 ff BNatSchG, (*BundeskompensationsVO*)

- Naturhaushalt:
Vermeidung von Beeinträchtigungen,
Realkompensation
- Landschaftsbild:
Vermeidung von Beeinträchtigungen,
Ersatzzahlung



Schutzgebiete

keine WKA in

- gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 28 LNatSchG)
- Naturmonumenten (§ 24 BNatSchG)
- Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG)
- geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG)
- Naturwaldreservaten/alten Laubwaldbeständen



Schutzgebiete

Einzelfallprüfung

- Landschaftsschutzgebiete
- Kernzonen der Naturparke (Befreiung)
- Natura 2000 (Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung)
 - Gutachten VSW und LUWG zu windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten:
Ausschluss bei sehr hohem Konfliktpotenzial
 - Leitfaden der EU-Kommission „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“
(http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm)
- Biotopverbund



Besonders geschützte Arten

§ § 44f BNatSchG: keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos

Gutachten der VSW und LUWG zu windkraftempfindlichen
Vogel- und Fledermausarten

- Untersuchungsmethoden
- Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (technisch, planerisch)
- Abstandsempfehlungen



Allgemeinen Zeitung Mainz vom 25.02.2013

Kraniche ziehen übers Land

FRANKFURT (dpa). In Deutschland ist noch tiefer Winter, aber einige der Frühlingsboten sind schon zu sehen: Die ersten von rund 200 000 Kranichen haben Rheinland-Pfalz und Hessen auf ihrem Weg von Spanien zu den Brutplätzen im Norden überflogen. „Viele Menschen haben uns bereits Kranichzüge gemeldet“, sagte Martin Hormann von der staatlichen Vogelschutzstelle für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Das Schauspiel wird noch einige Wochen weitergehen. Beobachter erkennen die bis zu 1,30 Meter großen Tiere an ihrem charakteristischen Dreiecksflug und den trompetenartigen Rufen. Hormann hofft, dass die Kraniche bald auch in Hessen brüten. Es gebe Anzeichen, dass Naturschutzmaßnahmen wirkten.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit